Arbeitshilfe

Das erweiterte Führungszeugnis

Hinweise und Musterformulare

für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Kinder- und Jugendhilfe

2. aktualisierte Auflage, 2025

DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Inhalt

Einleitung **3**

Allgemeine Hinweise **4**

Musterformulare **8**

- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe 9
- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII und § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe 11
- Aufforderungsschreiben für Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen 13
- Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit / die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) 14
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen 15
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen 16
- Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens 17

Anhang **18**

Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten 18

Übersicht: Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses in sozialen Tätigkeitsfeldern 24

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13-14, D-10178 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Joachim Rock

Ansprechpartner*innen:
Erika Koglin, Stefan Voigt
sozialrecht@paritaet.org

Gestaltung: Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild: © Björn Wylezich – fotolia.de

Alle Rechte vorbehalten

2. Auflage, November 2025

Einleitung

Menschen mit Behinderung und Kinder und Jugendliche müssen als besonders schutzbedürftige Menschen in besonderem Maße vor jeglicher Form der Gewalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geschützt werden. Um diesem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen, gibt es seit 2017 eine Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen. Dazu gehören die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und/oder die Unterzeichnung persönlicher Verpflichtungserklärungen als wichtige Bausteine zur Verbesserung des Schutzes vor vielfältigen Formen von Gewalt (Grenzverletzungen, Misshandlungen, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt). Darüber hinaus ist jedoch zur Wahrung der körperlichen, psychischen und physischen Integrität von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung in allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ein umfassendes Gesamtschutzkonzept unerlässlich, in dem Präventions- und Interventionsmaßnahmen konkret beschrieben sind.

Für den Paritätischen Gesamtverband ist die Verpflichtung zur Prävention von Gewalt ein zentrales Anliegen. Deshalb hat der Paritätische die gesetzlichen Vorgaben in den Sozialgesetzbüchern, die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung geschaffen wurden, zum Anlass genommen, die Arbeitshilfe „Das erweiterte Führungszeugnis – Was ist zu beachten?“ zu erstellen. Sie enthält praktische Hinweise und Musterformulare zur Vorlageverpflichtung von Führungszeugnissen.

Bereits im Jahr 2005 hat der Bundesgesetzgeber den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeführt. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Gesetzes kam im Mai 2010 die Möglichkeit hinzu, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen. Im Januar 2012 trat zudem das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das die staatliche Mitverantwortung hinsichtlich des Kinderschutzes noch konsequenter regelt. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden auch die §§ 8a und 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – erneut geändert. Seitdem besteht für die öffentlichen Jugendhilfeträger die generelle Pflicht, nicht nur von ihren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, sondern auch von ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zu verlangen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat über Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Kräfte beschäftigen, die die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt haben.

Zum 01.01.2017 gab es erste gesetzliche Veränderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Dazu gehört die verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in diesem Tätigkeitsfeld, geregelt in § 75 SGB XII. Seit dem 01.01.2020 haben Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Regelungen aus § 124 SGB XI zu beachten. Nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII und § 124 Abs. 2 S. 4 SGB IX besteht folgende gleichlautende Verpflichtung: *„Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“* Nicht zum Fach- oder Betreuungspersonal zählen z. B. Verwaltungsmitarbeitende oder der Hausmeister.

Der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung ist jedoch nicht allein mit der Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse zu gewährleisten. Als ergänzende Maßnahme zur Prävention und zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden empfiehlt der Paritätische daher, zusätzlich eine persönliche Verpflichtungserklärung von allen Personen unterzeichnen zu lassen, die in einer

Einrichtung oder einem Dienstverhältnis eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Keine Anwendung findet die Vorlage zum Führungszeugnis dagegen bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI. Allerdings wird sich die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen bei Pflegeeinrichtungen vielfach aus den Heimgesetzen der Länder ergeben. Soweit dagegen Leistungen der Hilfe zur Pflege durch Leistungserbringer erbracht werden, die nicht nach den Vorschriften des SGB XI zugelassen sind, ist deren Geeignetheit auf der Grundlage der Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII zu prüfen, d. h. in diesen Fällen sind die Bestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis anzuwenden. Diese Konstellation wird in der Praxis die Ausnahme bilden und kaum vorhanden sein.

Daher richtet sich diese Arbeitshilfe an Einrichtungen und Dienste, die eine Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder SGB XII abgeschlossen haben. Gegenstand der Arbeitshilfe ist die Vorlageverpflichtung von (erweiterten) Führungszeugnissen und deren datenschutzrechtliche Beachtung in der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Sie soll Leistungserbringer bei der konzeptionellen Arbeit unterstützen und mit entsprechenden Musterformularen entlasten.

Allgemeine Hinweise

Was umfasst das (erweiterte) Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Bei einem einfachen Führungszeugnis nach § 30 BZRG sind Verurteilungen erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Im erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG sind zusätzlich Straftaten im minderschweren Bereich aufgeführt, sowie Jugendstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dies gilt aber nur für Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX aufgezählt sind. Dies betrifft insbesondere Straftatbestände aus dem Bereich der Verletzung von Schutz- und Fürsorgepflichten und Sexualdelikte. Eine konkrete Auflistung der Straftatbestände findet sich im Anhang der Arbeitshilfe. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) wurden die Fristen für den Verbleib von entsprechenden Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis noch einmal deutlich verlängert. Die entsprechenden Fristen finden sich in § 34 BZRG.

Für welche Bereiche kann das (erweiterte) Führungszeugnis beantragt werden?

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **und** für Tätigkeitsbereiche verlangt, bei denen ein Gesetz die Vorlage vorsieht (wie z. B. bei § 124 Abs. 2, S. 4 SGB IX, § 44 Abs. 3 AsylG).

Wer stellt den Antrag auf Erteilung eines (erweiterten) Führungszeugnisses?

Der Antrag auf ein (erweitertes) Führungszeugnis kann grundsätzlich nur von der jeweiligen Person selbst gestellt werden. Dabei kann der Antrag von jeder Person gestellt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 30 Abs. 1 BZRG).

Antragsberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter. Sofern die antragstellende Person nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig (vgl. § 30 Abs. 2 BZRG).

Wo wird der Antrag gestellt?

Das Führungszeugnis kann auch über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Nähere Informationen zur Antragstellung finden sich unter: https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=D82E97DEC7619C11D086

Der Antrag kann auch formlos bei der örtlichen Meldebehörde (z. B. Bürgerbüro, Bürgeramt) gestellt werden. Hier gilt der Grundsatz der persönlichen Vorsprache. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Antrag an die Meldebehörde schriftlich zu übersenden. Dabei sind der Personalausweis oder der Reisepass sowie für das erweiterte Führungszeugnis das Aufforderungsschreiben des Trägers vorzulegen.

Was kostet ein (erweitertes) Führungszeugnis?

Die Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13,00 EUR.

Wer trägt die Kosten?

Bei der Einstellung können die Kosten für das (erweiterte) Führungszeugnis den Mitarbeitenden selbst auferlegt werden.

Bei wiederkehrender Vorlage im laufenden Arbeitsverhältnis kann der Arbeitgeber die Kosten gegen Vorlage einer Quittung tragen. DDie Erstattung dieser Kosten an den Arbeitnehmer stellt regelmäßig keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Insbesondere soweit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben ist, überwiegt das eigenbetriebliche Interesse (vgl. BFH, Urteil vom 08.02.2024, Az. VI R 10/22).Im Rahmen der Eingliederungs- und Jugendhilfe sind die Kosten in die Kalkulation einzustellen.

Gibt es eine Gebührenbefreiung?

Eine Gebührenbefreiung gibt es für ehrenamtlich Tätige. Dazu zählen insbesondere:

- ehrenamtlich Tätige als solche (z. B. auch Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen)
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Personen im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)
- Personen, die eine ehrenamtliche Betreuung nach § 19 BTOG übernehmen

Entsprechend dem „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.html) besteht für die in § 32 Abs. 4 Nr. 2 d) EStG genannten freiwilligen Dienste ebenfalls eine Gebührenbefreiung. Dazu zählen also folgende weitere Personengruppen, die

- eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
- einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,

- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,

- einen Freiwilligendienst aller Generationen (FDAG) im Sinne von § 2 Abs. 1a des SGB VII

- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBl S. 77)

ausüben.

Im Rahmen der Onlinebeantragung wird angefragt, ob ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird. Es wird ein Formular zur Verfügung gestellt, welches auszufüllen und an die Behörde zurückzusenden ist. Ein Nachweis für den Grund der Gebührenbefreiung ist beizufügen. Der Antrag auf Gebührenbefreiung wird formlos bei der Beantragung des (erweiterten) Führungszeugnisses bei der Meldebehörde gestellt. Dafür ist ebenfalls die Bestätigung der Einrichtung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD), oder im im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) vorzulegen. Die Gebührenbefreiung ist in § 32 Abs. 4 Nr. 2 d) EStG i. V. m. dem Merkblatt zur Erhebung der Gebühren für das Führungszeugnis geregelt.

Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Eine Gebührenbefreiung kann außerdem bei Mittellosigkeit gewährt werden (z. B. beim Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Weitere Informationen sind auch bei der örtlichen Meldebehörde oder dem Bürgerbüro zu erhalten.

Welche Datenschutzregelungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Vorgaben des § 72a SGB VIII zu beachten. Der Träger hat demnach bei hauptamtlich Beschäftigten das Recht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Zu dokumentieren ist, dass Einsicht genommen wurde und das Datum des Führungszeugnisses. Zu dokumentieren ist weiterhin, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese Daten dürfen jedoch nur gespeichert werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Als Beschäftigte im Sinne des § 72a SGB VIII gelten u. a. hauptamtlich beschäftigte Arbeitnehmende sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ oder BFD/ FÖJ/ IHFD. Darunter fallen ebenfalls freie Mitarbeitende und Praktikant*innen, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind (vgl. BeckOGK/Jox SGB VIII § 72a Rn. 13f).

Für neben- und ehrenamtlich Tätige gelten spezielle Vorgaben. Hierzu zählen unentgeltlich Tätige, Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten, und geringfügig Beschäftigte. Bei ihnen hat der Arbeitgebende nur das Recht, Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen. Der Inhalt des Führungszeugnisses darf weder kopiert noch gespeichert werden. Der Arbeitgebende darf nach § 72a Abs. 5 SGB VIII den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis und auch die Information dokumentieren, ob das erweiterte Führungszeugnis Informationen zu Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält. Dazu zählt sowohl die Information, dass ein Eintrag wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt, die die Person als ungeeignet im Um-

gang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, als auch die Information, dass kein solcher Eintrag vorliegt (vgl. dazu auch BeckOGK/Jox SGB VIII § 72a Rn. 30 m. w. N.).

Soweit über rechtskräftige Verurteilungen hinsichtlich anderer Straftaten (nicht in § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII aufgeführt) zufällig Kenntnis erlangt wird, ist dieses zufällig erlangte Wissen nur dann zu verwenden, wenn es in die Überprüfung der persönlichen Eignung für die Tätigkeit einfließt (vgl. auch BECKOGK/Jox SGB VIII § 72a Rn. 30).

Die erlangten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten sind nur zu verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig. Die Daten sind im Falle der Nichtaufnahme einer Beschäftigung einer sich bewerbenden Person unverzüglich und im Falle einer Beschäftigung spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Welche Datenschutzregelungen sind für Dienste und Einrichtungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu beachten?

Im Bereich für Einrichtungen der Sozialhilfe sind die Vorgaben des § 75 Abs. 2 SGB XII zu beachten.

Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX zu beachten.

Die Einrichtungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Wann eine ehrenamtliche Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird, ist gesetzlich nicht geregelt.

Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Musterformulare

Zu beachten ist, dass die Verwendung der Musterformulare daraufhin zu prüfen ist, ob diese den jeweiligen vertraglichen Regelungen mit den Kostenträgern entsprechen.

Im Weiteren finden Sie folgende Musterformulare:

- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII und § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe
- Aufforderungs- und Bestätigungsschreiben für alle Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen
- Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen
- Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom .....
– Datum –

zwischen

.....
– Arbeitgeber*in –

und

.....
– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

1. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und der*dem Arbeitgeber*in zum Zwecke der Einstellung und in regelmäßigen Abständen spätestens nach **fünf Jahren** wiederkehrend vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- ☐ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ, BFD, FÖJ und IJFD).
- ☐ eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- ☐ eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Sofern der*die Mitarbeiter*in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung bereits in einem laufenden Arbeitsverhältnis mit der*dem Arbeitgeber*in steht, beginnt die Verpflichtung zur Vorlage **in regelmäßigen Abständen** mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung.

In diesem Fall und zum Zwecke der Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beantragen. Die Frist der wiederkehrenden Vorlage in regelmäßigen Abständen beginnt mit dem Zugang bei der*dem Arbeitgeber*in.

2. Allgemeine Belehrung

Der*die Mitarbeiter*in wurde auf Basis des § 72a SGB VIII darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der*die Mitarbeiter*in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er*sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

- ☐ der*die Mitarbeiter*in selbst.
- ☐ der*die Arbeitgeber*in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

- ☐ der*die Mitarbeiter*in selbst.
- ☐ der*die Arbeitgeber*in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

_____	_____
_____	_____
Unterschrift Arbeitgeber*in (Vertretungsberechtigte Person)	Unterschrift Mitarbeiter*in

Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII und § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom .....
– Datum –

zwischen

.....
– Arbeitgeber*in –

und

.....
– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und der*dem Arbeitgeber*in zum Zwecke der Einstellung und in regelmäßigen Abständen spätestens nach **fünf Jahren** wiederkehrend vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- ☐ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2, S. 3 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) und § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ, BFD, FÖJ und IJFD).

- ☐ eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt mit Leistungsberechtigten aufzunehmen.

Sofern der*die Mitarbeiter*in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung bereits in einem laufenden Arbeitsverhältnis mit der*dem Arbeitgeber*in steht, beginnt die Verpflichtung zur Vorlage **in regelmäßigen Abständen** mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung. In diesem Fall und zum Zwecke der Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beantragen. Die Frist der wiederkehrenden Vorlage in regelmäßigen Abständen beginnt mit dem Zugang bei der*dem Arbeitgeber*in.

2. Allgemeine Belehrung

☐ Der*die Mitarbeiter*in wurde auf Basis des § 75 Abs. 2, S. 3 SGB XII und § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der*die Mitarbeiter*in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er*sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

4. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

☐ der*die Mitarbeiter*in selbst.

☐ der*die Arbeitgeber*in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

☐ der*die Mitarbeiter*in selbst.

☐ der*die Arbeitgeber*in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

_____ _____

_____ _____

Unterschrift Arbeitgeber*in
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter*in

Aufforderungsschreiben für Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen

.....

– Arbeitgeber*in –

vertreten durch ..... bestätigt hiermit, dass

.....

– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für

- ☐ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII – KJHG (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ, BFD, FÖJ und IJFD).
- ☐ eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- ☐ eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- ☐ die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2, S. 3 SGB XII bzw. § 124 Abs 2 S. 3 SGB IX – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ, BFD, FÖJ und IJFD).
- ☐ eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt mit Leistungsberechtigten aufzunehmen.

Ort, Datum

_____ _____

_____ _____

Unterschrift Arbeitgeber*in
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter*in

Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit / die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Bundesfreiwilligendienst (BFD), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

.....

– Arbeitgeber*in –

vertreten durch ..... bestätigt hiermit, dass

.....

– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

in der Einrichtung / Dienststelle

.....

- ☐ beschäftigt ist.
- ☐ beschäftigt sein wird ab dem ..... .
  – Datum –

Er*sie

- ☐ ist ehrenamtlich tätig.
- ☐ arbeitet als Freiwillige*r im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).
- ☐ arbeitet als Freiwillige*r im Bundesfreiwilligendienst (BFD).
- ☐ arbeitet als Freiwillige*r im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
- ☐ arbeitet als Freiwillige*r im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD).

Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

_____

_____

Unterschrift Arbeitgeber*in
(Vertretungsberechtigte Person)

Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen

Zwischen

.....
– Arbeitgeber*in –

und

.....
– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....
– Mitarbeiter*in –

Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der jungen Menschen in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind untersagt.

Auf das Recht von jungen Menschen zur gewaltfreien Erziehung wird er*sie hiermit ebenfalls hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

_____ _____

_____ _____
Unterschrift Arbeitgeber*in
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter*in

Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen

Zwischen

.....
– Arbeitgeber*in –

und

.....
– Mitarbeiter*in –

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....
– Mitarbeiter*in –

Der*die Mitarbeiter*in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der Menschen mit Behinderung in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind untersagt.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

_____ _____

_____ _____
Unterschrift Arbeitgeber*in (Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter*in

Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

.....
– Mitarbeiter*in –

geb. am .....

Ich erkläre, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat gemäß den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs anhängig ist.

Hiermit verpflichte ich mich, meine*n Arbeitgeber*in

.....

.....

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Diese Erklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

_____

_____
Unterschrift Mitarbeiter*in

Anhang

Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten

1. Bundeszentralregistergesetz (Stand 19.07.2024)

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch dieser antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, so ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.

(2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

   a) eine sonstige oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

   b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der

Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff

2. Sozialgesetzbuch Acht – Kinder-und Jugendhilfe (Stand 03.04.2025)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die

Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich Beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

   a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

   b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3. Sozialgesetzbuch Zwölf – Sozialhilfe (Stand 23.12.2024)

§ 75 Abs. 1 und 2 Allgemeine Grundsätze bei Trägern der Sozialhilfe (Stand 23.12.2024)

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i

bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen, auch soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

4. Sozialgesetzbuch Neun – Rehabilitation und Teilhabe (Stand 22.12.2023)

§ 124 Geeignete Leistungserbringer im Rahmen der Eingliederungshilfe

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

Zitierte §§ des Strafgesetzbuches (Stand 07.11.2023)

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Begriffsbestimmungen
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Die vollständigen Texte des Strafgesetzbuchs können im Internet eingesehen werden, unter: www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Übersicht: Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses in sozialen Tätigkeitsfeldern

Einrichtung	Personenkreis / Tätigkeitsbereich (Beispiele)	Gesetzliche Norm
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII), wie Träger der öffentlichen Jugendhilfe z. B. – Kindertagesstätte / Kindertagesbetreuung – Heimerziehung (z. B. betreutes Wohnen) – Schulsozialarbeit – Jugendfreizeiteinrichtungen – Erziehungsberatungsstellen	**hauptamtlich Beschäftigte** (Fach-Hilfs- und Ergänzungskräfte, wie Erzieher*innen, Betreuer*innen, Auszubildende) und alle **neben- und ehrenamtlich tätige Personen**, die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben	Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG i. V. m. § 72a Abs. 2 SGB VIII
Freiwilligendienste, wie FSJ, BFD, FÖJ und Internationaler Freiwilligendienst	alle **Freiwilligen**, die Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausführen, die mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen verbunden sind	Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG i. V. m. § 72a Abs.1 SGB VIII
Träger der Sozialhilfe (§ 75 SGB XII) wie Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen, Altenpflegeheime (Pflegepersonal, Betreuungskräfte) – Ambulante Pflegedienste (Altenhilfe) – Obdachlosenhilfe – Wohnungslosenhilfe – Sozialarbeiter/innen im Bereich der Sozialhilfe (z. B. in der Allgemeinen Sozialen Beratung)	**Fach- und Hilfs- und Ergänzungskräfte**, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben alle **dauerhaft in diesem Bereich ehrenamtlich Tätigen**	Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG i. V. m. § 75 Abs. 2 SGB XII
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 124 SGB IX), wie – Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) – ambulante Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderungen – Schulbegleitung – Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	**Fach- und Betreuungspersonal** im Bereich Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und alle **dauerhaft in diesem Bereich ehrenamtlich Tätigen**	Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG i. V. m. § 124 Abs. 2 SGB IX